

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29447 –**

Überlegungen der Bundesregierung zu Abschiebungen nach Nordsyrien

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Auslaufen eines Abschiebestopps durch die Innenministerkonferenz sucht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat laut einem Bericht der Wochenzeitung „Die Zeit“ aktiv nach Möglichkeiten, ausreisepflichtige syrische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nach Syrien abzuschieben. Es werde geprüft, „wie sich Straftäter und islamistische Gefährder mit syrischem Pass abschieben lassen“, bestätigte das Ministerium gegenüber der „Zeit“. Während Abschiebungen in Landesteile unter Kontrolle der syrischen Regierung von Präsident Bashar al-Assad oder von „Terrorgruppen“ vorerst ausgeschlossen würden, erwäge das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Abschiebungen in die „vorwiegend kurdisch dominierten Gebiete im Nordosten des Landes“. Auch die Anwendung einer speziellen Regelung der Strafprozessordnung werde diskutiert, die Strafnachlass von Haftstrafen für verurteilte Straftäter erlaube, wenn diese im Gegenzug freiwillig ausreisen (<https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>; https://www.focus.de/politik/ausland/waehrend-im-land-buergerkrieg-tobt-seehofers-innenministerium-wil-l-wieder-nach-syrien-abschieben_id_13214696.html).

Ein Syrien-Lagebericht des Auswärtigen Amts vom November 2020, der deutschen Landesbehörden als Entscheidungshilfe dienen soll, wurde von FragDenStaat veröffentlicht (<https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/15/lagebericht-fur-syrien-abschiebungen-waren-verantwortungslos/>). Laut der darin enthaltenen Einschätzung des Auswärtigen Amts sind in allen Landesteilen Syriens schwere Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Laut der Genfer Flüchtlingskonvention darf niemand in ein Land abgeschoben werden, in dem aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Religion oder politischer Orientierung Gefahr droht (<https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>; <https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/15/lagebericht-fur-syrien-abschiebungen-waren-verantwortungslos/>). Einen weitergehenden Schutz sehen das EU-Asylrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention vor, letztere vermittelt über Artikel 3 einen absoluten Abschiebungsschutz, d. h. auch für sogenannte „Gefährder“ oder „Straftäter“, bei drohender unmenschlicher Behandlung oder Folter.

Mit den „kurdisch dominierten Gebieten im Nordosten des Landes“ ist nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller die auch als Rojava bekannte Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien gemeint. Teile der

Autonomieregion sind von der türkischen Armee und mit ihr verbündeten dschihadistischen Milizen besetzt, die von dort aus regelmäßig Angriffe auf andere Teile der Region unternehmen. Dazu kommen Anschläge durch Schläferzellen der Dschihadistenmiliz Islamischer Staat. Zudem sind in dem selbstverwalteten Gebiet aufgrund eines im Oktober 2019 zwischen den Verteidigungskräften der Autonomieverwaltung und der Regierung in Damaskus geschlossenen Sicherheitsabkommens Kräfte des syrischen Militärs stationiert (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-11/nordsyrien-al-hasaka-kurden-flucht-tuerkei>; <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-fluechtlinge-153.html>). In den Großstädten Qamishlo und Hasaka stehen zudem ganze Stadtviertel unter Kontrolle der syrischen Regierung. Zuletzt kam es am 20./21. April 2021 in Qamishlo zu heftigen Gefechten zwischen Sicherheitskräften der Autonomieverwaltung und Regierungsmilizen (<https://anfddeutsch.com/rojava-syrien/gefechte-in-qamislo-dauern-an-25765>). In Internierungslagern und Gefängnissen unter Kontrolle der Autonomieverwaltung befinden sich Zehntausende Anhängerinnen und Anhänger des IS, darunter auch Tausende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die von ihren Herkunftsländern bislang nicht zurückgenommen wurden (<https://www.swp-berlin.org/publikation/der-lagerkomplex-al-haul-in-syrien/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 5a, 5b, 8, 8b, 8d, 10 und 12b kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse könnte zu einer Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Nach Abwägung mit der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts sind die entsprechenden Informationen deshalb als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

1. Wie viele aus welchen Gründen ausreisepflichtige syrische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder Personen aus Syrien leben derzeit mit welchem Aufenthaltsstatus in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenziert auflisten)?

Wie viele dieser Personen sollen nach der Dublin-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, wie viele dieser Personen kommen nach Einschätzung der Bundesregierung für eine Abschiebung oder Ausreise nach Syrien oder in ein anderes Drittland in Betracht (bitte ausführen)?

Statistiken zu Gründen für eine aktuell bestehende Ausreisepflicht liegen der Bundesregierung nicht vor. Gründe für eine Ausreisepflicht werden im Ausländerzentralregister (AZR) nicht gespeichert. Ebenfalls nicht erfasst werden Angaben zum Zielland, in welches Ausreisepflichtige zurückgeführt werden sollen. Bezogen auf „Personen aus Syrien“, die nicht als syrische Staatsangehörige im AZR gespeichert sind, liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Zum Stichtag 30. April 2021 waren ausweislich des AZR 6 394 syrische

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Staatsangehörige ausreisepflichtig. Davon waren 5 276 Ausreisepflichtige mit einer Duldung und 1 127 ohne Duldung erfasst. Die Differenzierung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige	Gesamt	davon	
		mit Duldung	ohne Duldung
Gesamt	6.394	5.267	1.127
davon:			
Baden-Württemberg	500	448	52
Bayern	606	387	219
Berlin	220	169	51
Brandenburg	275	228	47
Bremen	74	68	6
Hamburg	220	190	30
Hessen	405	310	95
Mecklenburg-Vorpommern	160	150	10
Niedersachsen	730	610	120
Nordrhein-Westfalen	1.216	1.080	136
Rheinland-Pfalz	426	354	72
Saarland	209	177	32
Sachsen	254	164	90
Sachsen-Anhalt	184	132	52
Schleswig-Holstein	728	630	98
Thüringen	187	170	17

2. Inwieweit trifft ein Bericht der "DIE ZEIT" zu, wonach das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aktiv nach Möglichkeiten sucht, syrische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in ihr Herkunftsland abzuschicken (<https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>; bitte den aktuellen Stand und bisherige Bemühungen im Detail darstellen)?

Nach welchen genauen Kriterien gelten der Bundesregierung dabei Personen als „Gefährder“ bzw. als „Straftäter“, die für solche Abschiebungen in Betracht kommen (bitte so genau wie möglich darstellen, etwa die Höhe von Verurteilungen oder Schwere der Delikte, die hier vorausgesetzt werden sollen, und wie die „Gefährder“-Eigenschaft festgestellt werden soll)?

Seit der Beendigung des Abschiebungsstopps nach Syrien Ende 2020 prüft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Vertretern der Innenministerien der Länder unter genauer Beobachtung der Lageentwicklung in Syrien Möglichkeiten zur Wiederaufnahme von Rückführungen. Bisher liegt kein abschließendes Prüfungsergebnis vor.

3. Inwieweit hält die Bundesregierung die Abschiebung von „Gefährdern“ in eine Region, in der sie nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller womöglich eine noch größere Gefahr darstellen, für außen- und sicherheitspolitisch für sinnvoll (bitte begründen)?

Maßgeblich für die Bundesregierung ist der Vollzug des geltenden Rechts, hier des Aufenthaltsrechts. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der vollziehbaren Ausreisepflicht nach § 58 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind die Länder grundsätzlich zur Aufenthaltsbeendigung verpflichtet.

4. Inwieweit hält die Bundesregierung die Abschiebung von straffällig gewordenen Personen für verhältnismäßig und rechtsstaatlich begründbar, wenn es um Abschiebungen in ein Land geht, in das ansonsten aus allgemeinen Erwägungen heraus nicht abgeschoben wird, und sollen nach Vorstellungen der Bundesregierung Ausnahmen für straffällig gewordene Personen gelten, bei denen behördlich von einer guten Resozialisierungschance in Deutschland ausgegangen wird (bitte begründen)?

Wenn ja, in welcher Form?

Der Abschiebestopp nach Syrien ist Ende 2020 ausgelaufen. Es obliegt den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall zu prüfen, ob individuelle Abschiebungsverbote vorliegen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eines jeden Einzelfalls seitens der zuständigen Behörde auch vollumfänglich zu prüfen und zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention niemand der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Für die Durchsetzung der Ausreisepflicht sind die Länder zuständig.

5. Inwieweit trifft ein Bericht der „DIE ZEIT“ zu, wonach Abschiebungen in diejenigen Teile Syriens, in denen die Regierung von Präsident Bashar al-Assad oder „Terrorgruppen“ die Kontrolle ausüben, vorerst ausgeschlossen werden (<https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- a) Welche Landesteile Syriens stehen nach Kenntnis der Bundesregierung unter Kontrolle von syrischen Regierungskräften?
- b) Welche Landesteile Syriens stehen nach Kenntnis der Bundesregierung unter der Kontrolle von „Terrorgruppen“, und welche terroristischen Vereinigungen sind dies?

Zu den Fragen 5a und 5b wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Lage in Syrien so stabil ist, dass sich an dieser Landesaufteilung absehbar nichts ändern wird (bitte begründen)?

Das Assad-Regime strebt auch weiterhin die Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes und die vollständige Souveränität in Syrien an. Wenngleich es seit März 2020 im Rahmen von Kampfhandlungen nicht mehr zu größeren Raumgewinnen kam, bleibt die Lage in weiten Teilen des Landes volatil.

6. Was ist aus früheren Überlegungen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, ausreisepflichtige syrische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in die türkisch besetzten Gebiete in Nordsyrien abzuschieben, geworden, und warum wurden solche Pläne gegebenenfalls nicht mehr weiterverfolgt (https://rp-online.de/politik/deutschland/abschiebung-en-in-den-norden-syriens-moeglich_aid-54874977)?
7. Inwieweit trifft ein Bericht der „Zeit“ zu, wonach Abschiebungen in die „vorwiegend kurdisch dominierten Gebiete im Nordosten“ Syriens vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erwogen werden (<https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>; bitte erläutern)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Gebiet der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien syrische Regierungskräfte wie die Syrisch-Arabische Armee, Milizen der Nationalen Verteidigungskräfte, Polizei und Geheimdienste sowie Verwaltungsbehörden präsent?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Über welchen Einfluss verfügen syrische Regierungskräfte nach Kenntnis der Bundesregierung im Gebiet der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien?

Das Assad-Regime verfügt derzeit nur über einen begrenzten Einfluss in den kurdisch dominierten Gebieten, welcher vor allem über arabische Stämme ausgeübt wird.

- b) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über Festnahmen bzw. Inhaftierungen durch syrische Regierungskräfte im Gebiet der Autonomen Administration?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass im Gebiet der Autonomen Administration Personen durch syrische Regierungskräfte zum Militärdienst in der Syrisch-Arabischen Armee eingezogen werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Personen aus Gebieten, die von der sog. kurdischen Selbstverwaltung verwaltet werden, zum Wehrdienst in der syrischen Armee eingezogen werden.

- d) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften der Autonomieverwaltung und regierungsnahen Milizen der Nationalen Verteidigungskräfte?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Inwieweit und über welche Kanäle steht die Bundesregierung mit der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien in Kontakt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26668 verwiesen.

Darüber hinaus betrifft der Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht als Antwort übermittelt werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

- a) Inwieweit gab es Kontakte bezüglich der Rücknahme von syrischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aus Deutschland durch die Autonome Administration?
- b) Welche Haltung bzw. welche Reaktionen der Autonomen Administration bezüglich möglicher Abschiebungen bzw. Rückführungen von syrischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Deutschland nach Nord- und Ostsyrien sind der Bundesregierung bekannt?
- c) Inwieweit hält die Bundesregierung Abschiebungen in das Gebiet der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien auch ohne Einwilligung der Autonomieverwaltung für möglich?

Die Fragen 9a bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Gespräche zu dem genannten Thema wurden durch die Bundesregierung nicht geführt.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die menschenrechtliche Situation, die Versorgungslage und die Sicherheitslage im Gebiet der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Inwieweit und unter welchen Bedingungen hält die Bundesregierung die Abschiebung von syrischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in die kurdisch dominierten Gebiete bzw. das Gebiet der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien rechtlich für zulässig, bzw. welche rechtlichen Hindernisse bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

12. Auf welchem Weg können nach Kenntnis der Bundesregierung Abschiebungen nach Nord- und Ostsyrien vorgenommen werden?
 - a) Über welche Drittstaaten, Grenzstellen oder Flughäfen unter wessen Kontrolle können nach Kenntnis der Bundesregierung Abschiebungen nach Nord- und Ostsyrien vorgenommen werden?

Die Fragen 12 und 12a werden gemeinsam beantwortet.

Die genannten Fragen sind derzeit noch Gegenstand von Prüfungen.

- b) Ist der Bundesregierung bekannt, dass der einzige für die zivile Luftfahrt genutzte Flughafen im Gebiet der Autonomen Verwaltung von Nord- und Ostsyrien in der Stadt Qamishli unter Kontrolle der syrischen Regierung steht (entsprechende Informationen liegen den Fragestellerinnen und Fragestellern vor), und wenn ja, inwieweit hält die Bundesregierung Abschiebungen über diesen Flughafen für möglich?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Auf wie viele syrische und welche syrischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger könnte nach Kenntnis der Bundesregierung eine Regelung in der Strafprozessordnung Anwendung finden, wonach bei verurteilten Straftätern ein Teil ihrer Haftstrafe außer Vollzug gesetzt bzw. nicht vollstreckt wird, wenn sie im Gegenzug freiwillig die Bundesrepublik Deutschland verlassen, um welche Regelung handelt es sich dabei genau, und geht die Bundesregierung davon aus, dass die betroffenen Personen in ein anderes Land als ihr Herkunftsland Syrien ausreisen können (<https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>)?

Nach § 456a der Strafprozessordnung kann von der von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden, u. a. wenn der Verurteilte abgeschoben wird. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegen der Bundesregierung keine belastbaren Zahlen hierzu vor. Ein ausreisepflichtiger Ausländer erfüllt seine Ausreisepflicht durch Verlassen des Bundesgebiets in einen anderen Staat. Es gilt die Einschränkung des § 50 Absatz 3 AufenthG: Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

14. Inwieweit hält die Bundesregierung die Rückführung sog. islamistischer Gefährder nach Nord- und Ostsyrien angesichts des fortgesetzten, von der internationalen Koalition unterstützten Kampfes der Sicherheitskräfte der Autonomen Verwaltung von Nord- und Ostsyrien gegen ein erneutes Erstarken der dschihadistischen Terrororganisation Islamischer Staat (IS) sowie den Belastungen der Autonomieverwaltung durch Zehntausende gefangene IS-Anhänger und deren Familien mit der Sicherheitslage in der Region für vereinbar?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

15. Befinden sich unter den ausreisepflichtigen Syrerninnen und Syrern aus Deutschland auch Personen, die zwar aus Syrien stammen, aber als 1962 ausgebürgerte Kurdinnen und Kurden bzw. deren Nachfahren oder aus anderen Gründen keine syrische Staatsbürgerschaft haben und diese auch nicht im Zuge von Reformen der letzten Jahre erhalten haben und deswegen als staatenlos gelten?

Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich, und inwieweit hält die Bundesregierung die Abschiebung bzw. Rückführung staatenloser Kurdinnen und Kurden nach Nord- und Ostsyrien für zulässig und möglich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Angaben in der Antwort zu Frage 1 beziehen sich ausschließlich auf die im AZR erfassten syrischen Staatsangehörigen. Angaben zu Staatenlosen im Sinne der Fragestellung werden im AZR nicht erfasst. Der Bundesregierung liegen insofern keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor. Die Möglichkeit von Rückführungen von staatenlosen Kurdinnen und Kurden nach Syrien ist derzeit nicht Gegenstand der Prüfungen.